

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 114 (1973)

Artikel: Von Bären und Wölfen in Unterwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

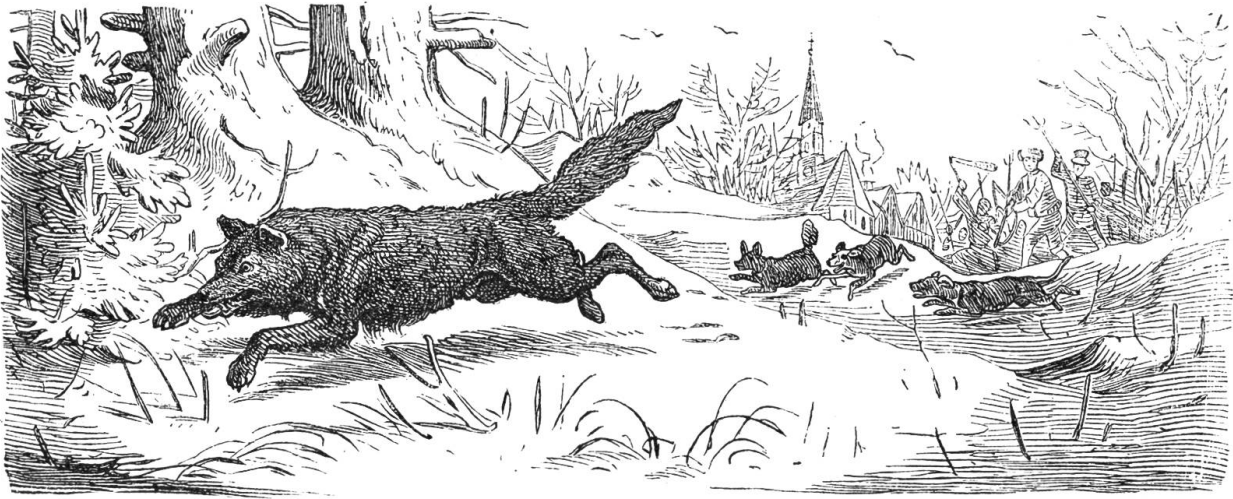
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nach einer Zeichnung von G. Hammer 1836

Der fliehende Wolf.

Von Bären und Wölfen in Unterwalden

Fritz Heß

In früheren Zeiten waren unsere Wälder bedeutend wildreicher als heute und in allen Gebieten der Urschweiz hausten noch Bären, Wölfe, Luchse und Hirschen. Wir haben dafür vielerlei Zeugen. Zunächst sind es Orts- und Flurnamen, die sich auf Raubtiere beziehen, wo sie gesichtet oder erlegt wurden wie: Bärenloch, Bärengraben, Bärentritt, Wolfgruben. In der «Wolfschrote» (Schrote bedeutet Ecke, Winkel) wurden Wölfe in die Enge getrieben. Aber auch die alten Landbücher und das Engelberger Talrecht von 1444 verweisen auf das Vorkommen und die Jagd dieser gefürchteten Raubtiere. Mußte man früher mit Pfeil, Armbrustbolzen und Saufeder (anderhalb Meter lange Lanze zum Stechen der Wildschweine) mühsam und nicht ohne Gefahr das Wild erlegen, so brachten das Aufkommen der Feuerwaffen und fehlende Jagdvorschriften eine gewaltige Abnahme des Wildes. Bär, Wolf, Luchs, Steinbock, Hirsch und Lämmergeier wurden in unserer Gegend gänzlich ausgerottet.

In den Städtiekantonen lag früher die Jagd ausschließlich in den Händen der Oberschicht, den «Herren». Anders in den Landsgemeindekantonen, wo die Jagd Volksrecht war. In Nidwalden mußten die

Landmänner (vollberechtigte Bürger) keine Gebühr für die Ausübung der Jagd bezahlen. Dagegen war es den Hintersässen (Niedergelassenen), und dazu zählten auch die Bürger anderer Kantone, verboten zu jagen. Erst das Jagdrecht von 1886 brachte eine Änderung. Noch 1836 konnte Aloys Businger in seinem Buche «Der Kanton Unterwalden» schreiben:

«Die Jagd geschieht ohne Patente und ist für den Landmann völlig frei. Doch wurde, weil der Jäger immer mehr und des Wildes immer weniger wurde, der Jagdtermin auf engere Fristen beschränkt. Ehemals war in Nidwalden die Jagd ein Regal der Regierung, die Jägern gewisse Jagdbezirke anwies, jetzt aber steht sie unter den Verfügungen der Landsgemeinde.»

Der Rückgang des Wildreichtums rief nach Schutzmaßnahmen. So war der Wiesenberg schon um 1511 Banngebiet und 1583 bestätigte die Landsgemeinde: «Die Hirzen (Hirsche) und Rehe und auch die Gemschi in der Lopp (am Lopper) und auf Wisiberg bis zur Gerenfluh will man gefreit haben, bei 20 Gulden Buße». Ausnahmen wurden nur hohen Staatsgästen gewährt, wie etwa dem Erzherzog von Österreich, als er 1599 in Luzern auf Besuch war.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts erteilte man zwecks Schonung gewisser Wildarten, wie z. B. der Hirsche, nur noch eine Einzelerlaubnis zum Abschluß. Auch Schonzeiten wurden eingeführt, mit Ausnahme für «Unthiere» wie Bären, Wölfe und Luch-



Nach einem Holzschnitt von 1580

Den Leithund und die Rüden führen, das Wild im Walde aufzuspiiren.

se. 1695 erhielt Melchior Lussi die Aufforderung, seine Hunde «abzutun oder ihnen ein Trömbli an den Hals zu henken, weil sie die Rehe und Hirzen in den Bergen jagen». Von Obwalden weiß man, daß die Jagd auf Gamsen auf die Zeit vom St. Jakobstag bis Lichtmeß beschränkt blieb.

Für die Erlegung von «Unthieren» wurden Schußgelder ausbezahlt und beim Auftauchen derselben konnten alle wehrfähigen Männer zur Jagd aufgeboten werden. Um 1500 wurden in Obwalden die Erlegerprämien wie folgt festgelegt: «Item hand ouch uff gesetzt zu geben von eim wolf er toedt wird in unsern bietten dryssig pfund und von einem baeren zwentzig pfund und von einem zindler (Adler) vy plaphart und von eim luchs sechs plaphart.»

1631 wütete ein riesiger Wolf unter den Viehherden Nidwaldens. Alle Landmänner waren verpflichtet, auf ein Sturmzeichen hin zur Jagd anzutreten. Wer nicht

erschien, wurde mit fünf Pfund Buße bestraft. Endete eine solche Jagd erfolgreich, mußten die Viehbesitzer für jedes Stück Groß- und Kleinvieh eine Abgabe entrichten. Die Erleger wurden geehrt wie Helden. Uli Barmettler, der 1555 einen Wolf erlegte, erhielt das Landrecht. Auch ein Toni Weber aus dem Wallis, dem die Tötung eines Wolfes gelang, wurde das Landrecht verliehen. Die Erlegerprämie nannte man «Luoder». Für den siegreichen Kampf mit einem 420 Pfund schweren Bären — wovon am Schluß noch die Rede sein wird — erhielt Kaspar Lehner das Obwaldner Landrecht und 100 Gulden. Auch Nidwalden schenkte Lehner eine Dublone.

Für den Fang von Wölfen und Luchsen hielt die Obrigkeit ein Wolfseisen und Wolfsgarn im Zeughaus aufbewahrt, das beim Auftauchen dieses Wildes den betreffenden Uerten zur Verfolgung des Wildes ausgeliehen wurde. Das Wolfsgarn war ein ca. 25 Meter langes und 4 Meter hohes, starkes Netz, in das der Wolf getrieben wurde.

Das Wildbret mußte im Land verbleiben. Das Landbuch von 1623 untersagte ausdrücklich die Ausfuhr von Gamsen. Ofters wurden Jäger bestraft, weil sie zu vorteilhafteren Preisen die erlegten Gamsen an Luzerner und Zürcher Metzger verkauften. Auch die Engelberger durften erlegtes Wild nur im Tale verkaufen.

Im Engelberger Talrecht von 1444 ist festgehalten, daß der Abt das Jagdrecht verleihen kann, wem er wolle. Dagegen durften die Talleute jederzeit auf Bären, Wölfe und Luchse — «die tier inen schedlich sint» — jagen, hatten aber nach alter Sitte das Bärenhaupt dem Abt abzuliefern. Wem der Abt das Jagdrecht erteilte, mußte von jeder Beute einen Lauf oder den vierten Teil des Tieres abgeben. Das Wildbret mußte überhaupt zuerst dem Kloster und dann den Talleuten angeboten werden. Ein Verkauf nach auswärts war nicht gestattet. Der Abt hatte einen ständigen Jäger in seinen Diensten. Diesem unterlief 1772 ein peinliches Mißgeschick. In seinem Über-eifer verfolgte er Wild auf Nidwaldner Gebiet und brachte die Beute nach Engel-

berg. Die Nidwaldner erhielten Kenntniss von diesem Vorfall und gelangten ans Kloster. Der Abt wußte jedoch diesen «Wildfrevl» in Minne zu regeln.

Über das letzte Vorkommen des hier beschriebenen Wildes liegen für Unterwalden folgende Angaben vor:

Der letzte Edelhirsch wurde in Nidwalden 1730 geschossen. Im Jahre 1781 kam der letzte Luchs von Obwalden zur Strecke. 1819 erlegte Remigi Christen auf Lutersee einen Alpenbartgeier. Seither wurde kein Geier mehr in unserer Gegend gesichtet. 1820 wurde der letzte Bär Nidwaldens auf Lutersee gesichtet. Er verzog sich nach Uri und konnte im Isenthal erbeutet werden. 1833 wurden in Dallenwil drei große «schwarz gefözelte Tiere» gesehen und 1834 machten in der Gegend von Sarnen 140 Mann Jagd auf einen Wolf. Dieser konnte im luzernischen Schwarzenberg durch Sebastian Sigrist geschossen werden. Der erfolgreiche Schütze kam blumenbekrönt mit dem Wolf vor das Rathaus in Stans, wo er eine Belohnung von 23 Gulden erhielt. Eine 6 kg schwere Wildkatze erlegte Franz Bünter 1874 in Mutterschwanden. Die letzte Wildkatze Unterwaldens konnte 1906 im Zingel zu Kersiten in einem Hühnerstall gefangen werden. Die letzten Steinböcke der Innerschweiz sollen schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgerottet worden sein.

Zum Abschluß sei in gekürzter Form die Bärenjagd des Kaspar Lehner geschildert, wie sie Johann Leopold Cysat in seinem 1661 in Luzern erschienenen Buch über den Vierwaldstättersee beschrieben hat.

Ein mächtiger Bär hatte im Malterser Hochwald und in Unterwalden «sehr vil Haupt Viehs nidergeschlagen unnd unermeßlichen Schaden gethan, ist auch durch allerseits Landleuth vilmahls gesucht und gejagt worden, hat aber niemals ergriffen mögen werden». Am 27. April 1652 entdeckte der Köhler Kaspar Lehner, gebürtig von Kriens, wohnhaft in Unterwalden, «dess Morgens früe von seinem Hauss zu einer Sagmüle auff Lütolds Matt im Grunwald, umb daselbstem Laden abzuholen dess Bären Tritt im Schnee». Er verfolgte

die Spur soweit, bis er den Zu- und Abgang des Bären genau feststellen konnte und legte am gleichen Abend «ein Pirschrohr mit zweyen Kugeln geladen unnd selbiges bey einem sehr engen Paß, wo das Thier notwendig durchmußt». Am folgenden Samstag kam der Bär durch den Paß, trat auf den Abzugsbügel des Pirschrohres und die beiden Kugeln trafen ihn hinter die Nieren. Lehner konnte von einem Versteck aus den Vorfall beobachten. Der Bär brach zusammen, wälzte sich im Schnee, richtete sich aber rasch wieder auf, brüllte wütend und zerfetzte einen halbfaulen Baumstamm. Dann floh er brummend. Lehner, der von seinem Bruder und einem Geißhirten begleitet war, ergriff das Pirschrohr, lud es neu und verfolgte den Bären. Als er diesen niedergetan unter einer Tanne erblickte, schoß er auf ihn und traf in die Laffen. «Aber die Kugel walzet auss und haftet nit, darüber der Bär ergrimmet auffgestanden solcher Gestalt gebrüelet, daß es in dem gantzen Wald erschallet und damit die Gähle des Bergs mit verwunderlich großen Sprünge hinunter gegen Thal geeylet».



Nach einem Holzschnitt v. 1550

Der Bär, als Straf für seine Taten, soll endlich nun am Spieße braten.

Lehner folgte furchtlos dem Bären und konnte ihm noch einen Schuß in den Hals anbringen, der aber immer noch nicht tödlich wirkte. Lehner lud ein weiteres Mal das Pirschrohr und traf den Bären auf die rechte Laffe, worauf «selbiger zu Boden

fiel und erschreckenlich brüelet». Als der Bär seinen Erfolg entdeckte, griff er ihn an. Lehner entwand seinem Bruder Joseph, der zusammen mit dem Geißhirten die Flucht ergriff, einen Speer und stieß mit voller Wucht in den Rachen des Bären. Dieser biß zu und schlug mit den Pranken auf den Schaft. Lehner ließ nicht locker, wurde aber vom Bären rückwärts gestossen und wäre beinahe in einen Graben gefallen. Dabei verfing sich der Schaft in der Erde und bannte den Bären für kurze Zeit.

Er war am Schaft wie angebunden. Dies benützte Lehner, um nochmals einen Schuß abzugeben «mit welchem er jhme das Hertz erreicht darüber das Unthier, nachdem es schröckenlich gebrüelet unnd zu ringsumb gesprungen, erlügen». — Von der Bachthalen wurde der Bär von acht Männern getragen und nach Sarnen geführt. «Von dieser mannlichen That wegen hat eine hochweiße Obrigkeit zu Underwalden ob dem Wald jhne Koler mit jhrem Landrechten und 100 Gulden Gelts begabet.»

E heisse Tag

Grad hed nu d'Sunne welle schiine.
E heiße Tag liid uf um Land.
Und etz fahd 's Liächd scho afe schwiine
i Wolke, grai wiä nasses Sand.
Si fillid 's Tal und us dr Hitz
chund da und dett e gälbe Blitz.

I churze Steesse chund's cho winde,
ertschudled Baim und Gras und Struich,
verzaised d'Reck und d'Haar de Chinde,
vergahd und wird e heisse Huich.
Und d'Vegel fliigid ohni Rueh
vo Hag zu Baim, im Nästli zue.

Am Himmel hangid gälbi Fätze.
Dr Räge ruisched wiä-n-e Bach.
So raaß as wettid s' d'Lufd verschnätze,
schland etz diä große Trepf uf's Dach.
Es chlepfd und chrached und schlahd ii,
as eb grad 's Änd dr Wält miäß sii.

Wer etz ob Holz uf wiite Wäge
dur d'Alp mueß gah und isch allei,
dur Hagel, Wätterschlag und Räge,
i demm hälft Gottes Schutz durhei,
sus chahd fir dä am Morged druif
vergäbe Glanz und Sunne-n-uif.

J. v. M.